

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 15/2009 vom 12. Mai 2009

**Richtlinien für die Vergabe von Räumen in der Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin**

**Richtlinien
für die Vergabe von Räumen
in der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

vom 01. Mai 2009

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Richtlinien gelten für Räume und Flächen in den Standorten Badensche Str. 50-51, Neue Bahnhofstr. 11-17 und Campus Lichtenberg der HWR Berlin, soweit diese nicht für eigene Zwecke benötigt werden.

Soweit erforderlich kann die Überlassung von Räumen auch durch Einzelvertrag geregelt werden. Der Inhalt der Einzelverträge soll sich an den Richtlinien orientieren.

(2) Bei der Vergabe gelten folgende Grundsätze:

- a) Über die Vergabe von Räumen und die Bereitstellung von Flächen entscheidet im Rahmen seines Hausrechts der Rektor/die Rektorin, in dessen Auftrag der Kanzler/die Kanzlerin.
- b) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen, Flächen oder Anlagen besteht nicht.
- c) Die Belange der HWR Berlin dürfen durch die Vergabe nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Voraussetzungen und Antragstellung

(1) Organisationen, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Mitglieder offensichtlich nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stehen, werden von der Vergabe von Räumen und Flächen ausgeschlossen.

(2) Die Vergabe von Räumen und Flächen erfolgt auf Antrag. Anträge können natürliche oder juristische Personen stellen. Bei der Antragstellung sind anzugeben:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,
- b) Name und Anschrift der veranstaltenden Organisation und ggf. Funktion des Antragstellers/der Antragstellerin innerhalb der Organisation,
- c) Art der geplanten Veranstaltung, ggf. unter Vorlage des Programms,
- d) Datum, Uhrzeit, Teilnehmerzahl und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung,
- e) Bezeichnung des gewünschten Raumes bzw. Fläche, falls erforderlich, Angaben über die gewünschte Benutzung von Technik.

(3) Anträge sind rechtzeitig, in der Regel spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin, an die Zentrale Hochschulverwaltung - Fin 14 - zu stellen.

§ 3 Auflagen

Die Vergabe von Räumen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller/die Antragstellerin eine angemessene Kautions hinterlegt und/oder dass er/sie bei einem Versicherungsunternehmen eine ausreichende Versicherung gegen Mobiliar- und Gebäudeschäden zugunsten der HWR Berlin abgeschlossen hat. Die HWR Berlin ist unmittelbar berechtigt, die Rechte aus dem Vertrag - unabhängig davon, wer die Schäden verursacht hat - gegenüber dem Versicherer wahrzunehmen. Die ggf. hinterlegte Kautions verfällt auch dann, wenn der Schaden nicht vom Veranstalter, von Teilnehmern oder Dritten, sondern durch technische oder sonstige Geräte verursacht worden ist. Gleiches gilt bei der Bereitstellung von Flächen.

§ 4 Genehmigung und Überlassung

- (1) Eine Nutzungsvereinbarung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch die HWR Berlin von Fin 11 / 14 geschlossen.
- (2) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Nutzung mitzuteilen. Bei verspäteter Bekanntgabe der Nichtinanspruchnahme sind die vollen Nutzungskosten vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu tragen.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung wird die Nutzungsordnung der HWR Berlin für Vermietungen (Anlage 2) anerkannt.
- (4) Soweit erforderlich, kann die HWR mit dem Antragsteller/der Antragstellerin vereinbaren, dass er oder sie auf eigene Kosten eine Ordnungsdienstfirma mit der Durchführung der Ordnungsdienstleistungen beauftragt.

§ 5 Haftung

- (1) Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung hat der Antragsteller/die Antragstellerin den ordnungsgemäßen Zustand der zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Anlagen und Einrichtungen bestätigt und die HWR Berlin für die Dauer der Nutzung von allen Haftpflichtansprüche Dritter freigestellt. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung in den vereinbarten und den tatsächlich genutzten Räumen (Nebenräumen) und die Einhaltung des Veranstaltungszwecks verantwortlich. Er oder sie ist nicht berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung oder die sonstige Nutzung ohne Zustimmung der HWR einem Dritten zu übertragen.
- (2) Der Antragsteller/die Antragstellerin hat schriftlich anzuerkennen, dass er/sie neben seiner/ihrer Organisation für alle Schäden haftet, die von ihm/ihr, von Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten bzw. durch technische oder sonstige Geräte verursacht werden.
- (3) Bei der Benutzung der Räume und Flächen sind vom Antragsteller die Sicherheitsvorschriften sowie das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.
- (4) Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Sachen des Benutzers oder der Veranstaltungsbesucher sowie Verletzung von Personen entfällt ein Haftungsanspruch gegen die HWR Berlin.

§ 6 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Räume, Flächen und Geräte ist ein Benutzungsentgelt zu zahlen; die Sätze sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Das Benutzungsentgelt schließt die üblichen Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, normale Reinigung, Einsatz des erforderlichen Hauspersonals während der regulären Öffnungszeiten) ein. Darüber hinausgehende Kosten, z.B. aufgrund von außergewöhnlich hohem Energieverbrauch und/oder außergewöhnliche Raumverschmutzung (siehe § 7) werden gesondert in Rechnung gestellt. Für den Einsatz von Betreuungspersonal wird ein Stundensatz der entsprechenden Vergütungs-/Lohngruppe zzgl. 20 % gerechnet.
- (2) Für eine vorübergehende Schlüsselausgabe außerhalb der Öffnungszeiten der Gebäude kann die HWR die Hinterlegung einer angemessenen Kautions bei Übergabe verlangen.
- (3) Liegt die Vergabe von Räumen bzw. die Bereitstellung von Flächen im besonderen Interesse der HWR Berlin, können die Flächen und Räume unentgeltlich bzw. mit reduziertem Benutzungsentgelt zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Jede angefangene Stunde ist voll zu berechnen.

(5) Die Nutzung der Räume und Flächen ist an den Standorten Badensche Str. und Babelsberger Str. grundsätzlich während der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 22.00 Uhr und Sonnabend von 08.00 - 16.00 Uhr möglich; außerhalb der Vorlesungszeit grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 20.00 Uhr. Am Standort Neue Bahnhofstr. ist die Nutzung der Räume und Flächen grundsätzlich ganzjährig von Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 15.00 Uhr möglich. Am Standort Campus Lichtenberg ist die Nutzung der Räume und Flächen grundsätzlich ganzjährig von Montag bis Freitag zwischen 06.00 und 19.00 Uhr möglich. Außerhalb dieser Zeiten können Räume nur dann vergeben werden, wenn das erforderliche Hauspersonal zur Verfügung steht und/oder der Benutzer/die Benutzerin bereit ist, die dadurch entstehenden Personalkosten zu übernehmen.

§ 7 Reinigungskosten

(1) Sind die zur Benutzung überlassenen Räume und Flächen einschließlich der Zugänge und Nebenräume so verschmutzt, dass sie zusätzlich gesäubert werden müssen, hat der Benutzer/die Benutzerin die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Für die Räume und Flächen, die in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) benutzt werden, hat der Veranstalter neben dem Nutzungsentgelt die Reinigungskosten zu übernehmen, sofern die Räume und Flächen in dieser Zeit nicht gereinigt werden.

§ 8 Zahlungen

(1) Das vom Benutzer/von der Benutzerin zu entrichtende Entgelt einschließlich der evtl. Nebenkosten ist termingerecht, soweit nicht anders vereinbart, spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das in der Nutzungsvereinbarung genannte Konto zu überweisen. Bei nichtrechtzeitiger Zahlung ist die HWR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für alle nachträglich in Rechnung gestellten Kosten bzw. Entgelte richtet sich die Fälligkeit nach § 271 BGB.

(2) Bei Rücktritt des Mieters oder der Mieterin vom Vertrag kann die HWR ein Bearbeitungsgeld von maximal 20 % des Mietzinses, mindestens aber 25 € verlangen. Erfolgt der Rücktritt später als drei Tage vor Veranstaltungsbeginn, so kann die HWR die Entrichtung des vollen Mietzinses verlangen.

(3) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, seine Veranstaltung ggf. beim Finanzamt und bei der GEMA anzumelden und die notwendigen Gebühren und Entgelte zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Benutzungsentgelte für die Überlassung von Räumen, Flächen und Geräten

1. Unterrichtsräume

Stundenweise Überlassung von Unterrichtsräumen (Mindestüberlassungsdauer 3 Stunden)

bis 50 qm	35,-/Std.
bis 75 qm	50,-/Std.
bis 100 qm	70,-/Std.
bis 150 qm	90,-/Std.

Tageweise Überlassung von Unterrichtsräumen

bis 50 qm	120,-/Tag
bis 75 qm	180,-/Tag
bis 100 qm	260,-/Tag
bis 150 qm	350,-/Tag

2. Sitzungsräume

Stundenweise Überlassung von Sitzungsräumen (Mindestüberlassungsdauer 3 Stunden)

ca. 100 qm	80,-/Std. (ohne Technik)
ca. 35 qm	55,-/Std. (ohne Technik)

Tageweise Überlassung von Sitzungsräumen

ca. 100 qm	250,-- (ohne Technik)/Tag
ca. 35 qm	180,-- (ohne Technik)/Tag

3. DV-Räume

Stundenweise Überlassung von DV-Räumen, einschl. CAD - und EDV - Labore des FB II (Mindestüberlassungsdauer 3 Stunden)

Raum mit 9 PC-Einzelplätzen	80,-/Std.
Raum mit 12 PC-Einzelplätzen	90,-/Std.
Raum mit 14 PC-Einzelplätzen	100,-/Std.
Raum mit 15 PC-Einzelplätzen	110,-/Std.

Tageweise Überlassung von DV-Räumen, einschl. CAD - und EDV - Labore des FB II

Raum mit 9 PC-Einzelplätzen	330,-/Tag
Raum mit 12 PC-Einzelplätzen	380,-
Raum mit 14 PC-Einzelplätzen	440,-
Raum mit 15 PC-Einzelplätzen	490,-

4. Medien

Kosten für den Einsatz von Medien (nur tageweise)

Pinwand	22,-/Tag
Flipchart (inkl. 10 Blatt Papier/Tag)	22,-/Tag
Multimediatechnik	100,-/Tag
Verbrauchsmaterial (für CAD - und EDV - Labore des FB II)	50,-/Tag

5. Foyer

Stundenweise Überlassung des Foyers Badensche Str. (Mindestüberlassungsdauer 3 Stunden)

350,-/Std.

Tageweise Überlassung des Foyers Badensche Str.

1.400,-/Tag

Stundenweise Überlassung von Stellflächen im Foyer Badensche Str.

bis 5 qm 45,-/Std.

bis 10 qm 55,-/Std.

ab 15 qm 80,-/Std.

Tageweise Überlassung von Stellflächen im Foyer Badensche Str.

bis 5 qm 170,-/Tag

bis 10 qm 220,-/Tag

ab 15 qm 330,-/Tag

6. Auditorium Maximum (Campus Lichtenberg)

Stundenweise Überlassung (Mindestüberlassungsdauer 3 Stunden)

450,-/Std.

Tageweise Überlassung

1.400,-/Tag

7. Konferenzräume

Stundenweise Überlassung des Konferenzraumes – 5.OG - Badensche Str. (Mindestüberlassungsdauer 3 Stunden)

100,-/Std. (ohne Technik)

Tageweise Überlassung des Konferenzraumes – 5.OG- Badensche Str.

450,-/Tag (mit Technik)

Ab dem 6. Termin/Jahr wird ein Preisnachlass von 10 Prozent auf das Benutzungsentgelt gewährt.

Nutzungsordnung der HWR Berlin für Vermietungen

- (1) Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sachgerecht zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung und der Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Die Sicherheitsauflagen der HWR, der Feuerwehr und der Bauaufsicht sind zu beachten, die Einhaltung von Betriebsanleitungen ist zu gewährleisten.
- (2) Die Nutzung der Räume ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und ihre Einrichtungen vor Nutzung auf die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen zu prüfen. Festgestellte Schäden und Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. einem Beauftragten zu melden.
- (4) Die Aufstellung eigener Geräte oder Anlagen in den genutzten Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung des Hausmeisters bzw. eines Beauftragten.
- (5) Die dem Nutzer überlassenen technischen Geräte und Anlagen dürfen nur von fachlich gebildetem Personal bedient werden. Für Schäden haftet der Nutzer.
- (6) Nach Beendigung der Nutzungszeit sind die Räume, Anlagen und Einrichtungen vollständig und im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (7) Der Rektor der HWR Berlin übt das Hausrecht aus; den Anordnungen der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt in Gebäuden und Räumen der HWR Berlin untersagen.
- (8) Die Hausordnung der HWR Berlin ist zu beachten. Sie ist auf der Internetseite der HWR Berlin veröffentlicht.
- (9) Weitergehende Bestimmungen werden im Einzelnen in der Nutzungsvereinbarung geregelt.